

## HINWEISBLATT FÜR TRÄGER

zur Beurteilung der Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten, Mehraufwandsentschädigung und Finanzierung nach § 16 d SGB 2

Arbeitsgelegenheiten (AGH) sollen für arbeitsmarktferne erwerbsfähige Hilfebedürftige geschaffen werden, um ihre Beschäftigungsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederzuerlangen und Integrationsfortschritte zu erzielen. Arbeitsgelegenheiten sind immer nachrangig gegenüber einer Vermittlung in Arbeit, Ausbildung, Qualifizierung und anderen Eingliederungsinstrumenten.

Als AGH nach § 16d SGB 2 werden ausschließlich Maßnahmen gefördert, in denen die Teilnehmenden zusätzliche, im öffentlichen Interesse liegende und wettbewerbsneutrale Arbeiten verrichten.

### Zusätzlichkeit

Die Zusätzlichkeit ist gegeben, wenn die Arbeiten ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden. Arbeiten, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt würden.

Beispiele:

1. Reinigungs- und Hausmeisterarbeiten: Die Merkmale der Zusätzlichkeit liegen z.B. nicht bei Reinigungsarbeiten vor, weil diese in erster Linie der Einrichtung selbst zugutekommen und sie im Grundsatz immer und regelmäßig anfallen: Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich nicht zusätzlich. Gleiches gilt für Hausmeisterdienste.
2. Verkehrssicherung: Nicht zusätzlich ist z.B. das Reinigen und Instandhalten von öffentlichen Wegen, Gebäuden jeder Art (...), da es sich dabei um Tätigkeiten handelt, denen sich der Träger von AGH nicht ohne Rechtsfolgen entziehen kann und die aus tatsächlichen Gründen nicht über die Zweijahresgrenzen aufschiebbar sind.
3. Arbeiten im Pflegebereich: Sind grundsätzlich nicht zusätzlich. Seit 2017 haben nach § 43 b i.V.m. RL nach § 53 c SGB 11 alle Pflegebedürftigen in stationären Pflegeeinrichtungen Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung, die über die Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgeht. Aufgabe dieser zusätzlichen Betreuungskräfte ist es u.a. in enger Kooperation mit den Pflegekräften bei alltäglichen Aktivitäten wie Gesellschaftsspielen, Lesen, Basteln, Spaziergängen usw. Unterstützung zu leisten.

Zusätzlich sind auch keine Tätigkeiten, die nötig sind, um eine ohnehin wahrgenommene freiwillige Aufgabe mit dem erforderlichen Mindeststandard durchzuführen.

Die Erfüllung von gesetzlichen und behördlichen Vorgaben kann auch nicht als zusätzlich beurteilt werden wie z.B. der Betrieb eines Kindergartens. Nicht zusätzlich ist auch das Verrichten von „leichten Büroarbeiten“, wenn dafür üblicherweise Arbeitnehmer/innen in regulären Beschäftigungsverhältnissen eingesetzt werden könnten.

Zur Beurteilung der Zusätzlichkeit ist eine konkrete Aufgabenplanung und bisherige Aufgabenerledigung des Trägers darzulegen.

### Öffentliches Interesse

Die Arbeiten liegen im Öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Das ist nicht der Fall, wenn es sich dabei um Arbeiten handelt, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder dem Interesse eines begrenzten Personenkreises dient. Die Gemeinnützigkeit eines Trägers allein ist als Nachweis dafür nicht ausreichend. Es reicht auch nicht, dass die Arbeit für Hilfebedürftige sinnvoll ist. Sie darf auch nicht ihnen allein zugutekommen, sondern muss der Allgemeinheit dienen. Es ist unschädlich, wenn die Teilnehmer/Innen der Arbeitsgelegenheit auch von den Arbeitsergebnissen profitieren. Bei der Beschreibung der Arbeitsgelegenheit durch den Träger kommt es auf die strikte Abgrenzung und Trennung zwischen erwerbswirtschaftlich ausgerichteten Tätigkeiten einerseits und originären Aufgaben der Einrichtung und den Arbeitsinhalten der AGH andererseits an.

### **Wettbewerbsneutralität**

Durch die Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten muss die Wettbewerbsneutralität gewährleistet sein. D.h. es darf keine Beeinträchtigung der Wirtschaft zu befürchten sein. Es darf weder reguläre Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verdrängt, noch darf diese an ihrer Entstehung gehindert werden. Als Nachweis darüber kann ggf. die Unbedenklichkeitsbescheinigung regionaler Wirtschaftsverbände gelten. Die Wettbewerbsneutralität kann z.B. sichergestellt werden, indem Dienstleistungen oder Warenangebote auf sozial benachteiligte Personen begrenzt werden. Dann muss der Träger nachweisen, wie er die Beurteilung des benachteiligten Personenkreises sicherstellt.

### **Mehraufwandsentschädigung**

Für die Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit wird eine Mehraufwandsentschädigung von 1,00 Euro pro Beschäftigungsstunde an die Teilnehmer/Innen gewährt. Damit sind alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Arbeitsgelegenheit abgegolten, mit Ausnahme der Fahrtkosten.

Ab einer Entfernung von 5 km werden Fahrtkosten in Höhe des Betrages zugrunde gelegt, die bei der Benutzung des zweckmäßigsten regelmäßig verkehrenden Verkehrsmittels in der niedrigsten Klasse zu zahlen ist. Fahrkartenvergünstigen sind zu nutzen (bspw. Mobilitätsticket). Wenn die Nutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich ist oder nicht zumutbar, werden für Fahrten mit dem Kraftfahrzeug 0,20€ je zurückgelegter Strecke erstattet.

Die Auszahlung der Fahrtkosten und der Mehraufwandsentschädigung erfolgt durch den Träger.

### **Finanzielle Förderung**

Für die Durchführung einer Arbeitsgelegenheit erhält der Träger eine finanzielle Förderung in Form einer Maßnahmekostenpauschale. Diese staffelt sich in 3 AGH Finanzierungsformen.

	<b>AGH 1</b>	<b>AGH 2</b>	<b>AGH 3</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>Verrichtung</b>	100,00 €	100,00 €	100,00 €	Sachkosten, die für die unmittelbare Verrichtung der AGH entstehen
<b>besondere Anleitung</b>	0,00 €	50,00 €	50,00 €	Personalkosten für einen besonderen Anleitungsbedarf entstehen bei der Verrichtung der konkreten Tätigkeit in der AGH (Anleitung/Einarbeitung).
<b>tätigkeitsbezogene Unterweisung</b>	0,00 €	0,00 €	50,00 €	Personalkosten, die über eine Anleitung und Einarbeitung hinausgehen. Es werden einfache, sehr niedrighschwellige Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt, die zur Verrichtung der Tätigkeit erforderlich sind und im unmittelbaren Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen.
<b>Gesamt</b>	100,00 €	150,00 €	200,00 €	

Zusätzlich zur Zuweisungsdauer des Kunden ist eine Kombination mit anderen Eingliederungsinstrumenten möglich. Ab 2019 können Kunden im Rahmen ihrer individuellen Integrationsstrategie mit 2 Stunden wöchentlich zusätzlich zur vereinbarten Arbeitszeit innerhalb der AGH in eine Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung zugewiesen werden.

Hinweise und Gesetzestext:

[Fachliche Weisung § 16d SGB2](#)  
[§ 16d SGB2](#)

Bei Fragen zu AGH oder zur Vorabklärung, ob die von Ihnen beabsichtigte Maßnahme geeignet als AGH ist, wenden Sie sich gerne an:

Annett Weiß, 03876 – 790 510 oder [Jobcenter-Prignitz.lub-941@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-Prignitz.lub-941@jobcenter-ge.de)